

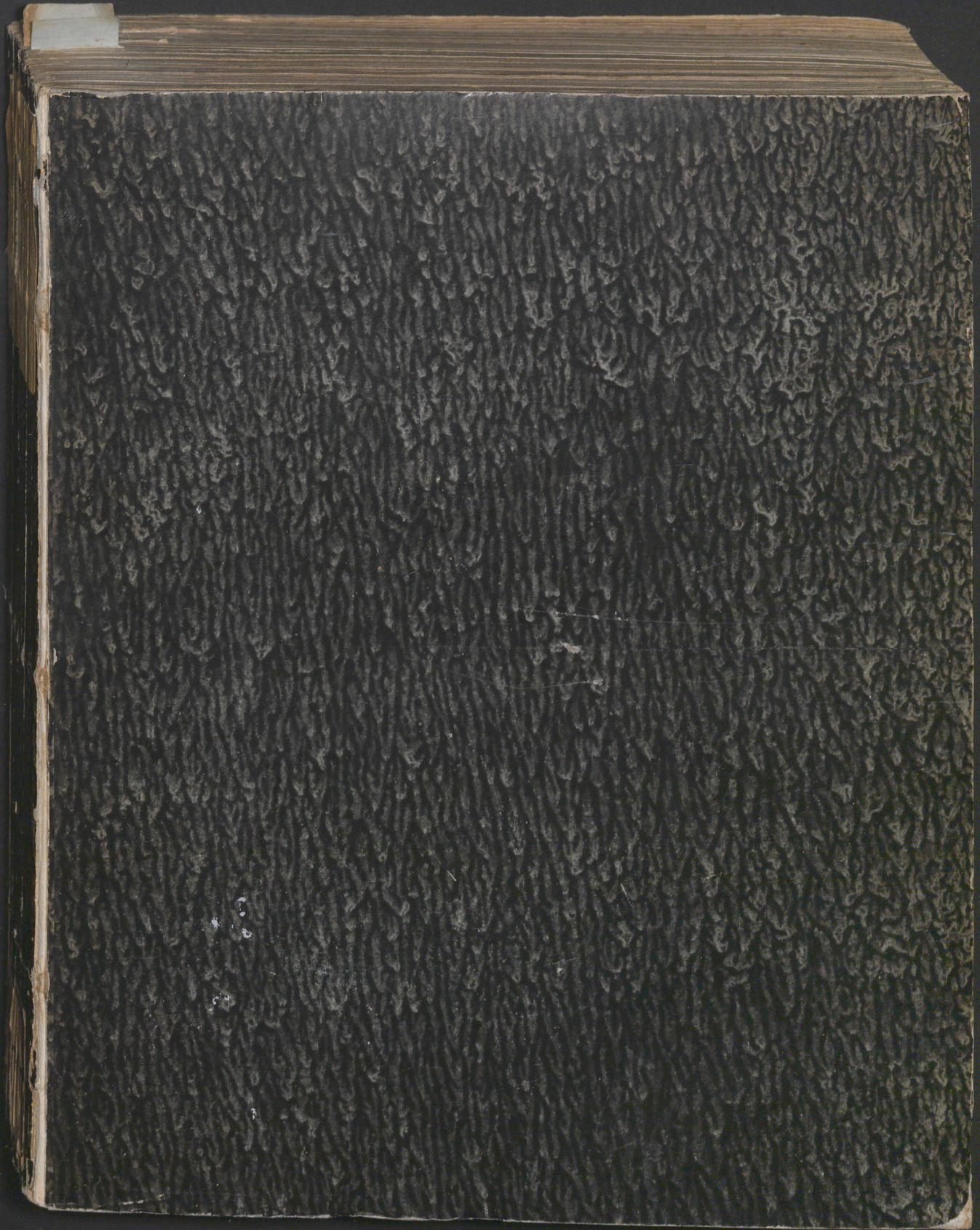
**Abdruck der Zwischen dem Allerhöchstverordnetem Kayserl. Herrn Commissario und Denen Fürstl. Schwarzburgischen Häusern bei Übernehmung der Truppen geschloßenen Convention. de anno 1734 & 1737**

[S. I.], [1738]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833269526>

Druck Freier  Zugang





Mk-1790<sup>1-69.</sup>

~~Mk-1414<sup>1-69.</sup>~~





*[Faint, illegible handwriting or bleed-through from the reverse side of the page]*



**Abdruck**

der

Zwischen dem Allerhöchstverordnetem  
Kaiserl.

Herrn **COMMISSARIO,**

und Denen

Fürstl. **Schwarzburgischen Häusern**

bey

Übernehmung der Trouppen  
geschloßenen Convention,  
de anno 1734 & 1737.



AM

- i. Die erste Convention vom 22ten April  
1734.
2. Die Erneuerte Convention vom 10ten  
Octobr. 1737.
3. Die allerhöchste Kayserl. Resolution  
wegen der erwehnten Convention  
vom 1stem Aug. 1738.

**S**ir Carl der Sechste  
von GOTTES Gnaden/ Er-  
wehltter Römischer Kayser/ zu al-  
len Zeiten Mehrer des Reichs ꝛ.



Erkennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich. Nach dem auf Unser gnädigste Veranlassung und Begehren von des Herrn Herzog Christian Ludwigs Herzogs zu Mecklenburg lbd. als Unserm Kayserl. Commissario in denen Mecklenburgischen Landen mit denen Herzogen von Schwarzburg Sondershausen und Rudelstadt, ꝛ. Günther und Friedrich Anthon Gevettern, Fürsten zu Schwarzburg, ein Tractat unerst besagten Unserm Commissario ein Regiment zu Fuß von 1200. Mann zur Beruhigung und Sicherheit deren Mecklenburgischen Landen durch deren Beyderseitige hierzu Bevollmächtigte Johann Burchard Verporten Herzogl. Mecklenburgischen Geheimen Canselen Rath und Ludwig Friedrichen Sommern, Fürstl. Schwarzburgischen Vice-Canslern, an unsern Kayserl. Hoff auff Unsere Kayserl. Genehmhaltung abgeredet, geschlossen und unterschrieben worden, welcher von Wort zu Wort hernach geschwieben stehet und also lautet.



## Zuswiffen

**A**ls Ihre Röm. Kayserl. Majestät bey denen bekanten bedauerlichen Umständen des Herzogthums Mecklenburg Ihre Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Herzogen Christian Ludewigen Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden Schwerin und Raseburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn, als Allerhöchst verordneten Kayserl. Commissario bereits untern 30. Octobr. 1732. unter andern auch allernädigst mit auffgetragen zu Beruhigung derer dortigen Lande von einen bey denen Mecklenburgischen Sachen nicht bemengten Reichs-Ständen einige Völcker zu übernehmen; Und dann Ihre Hochfürstl. Durchl. Durchl. die Beyden Herrn Herrn Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen und Rudolstadt, Herrn Günther und Herrn Friedrich Anthon, Fürsten zu Schwarzburg, der vier Graffen des Reichs, auch Graffen zu Hohnstein Herrn zu Arnstadt, Sondershausen Leutenberg, Lohra und Clettenberg 2c. Sich auff beschehenes nachsuchen ein Regiment Infanterie à 1200. Mann zu obigen Entzweck gegen billige Conditiones in das Mecklenburg. abgehen zu lassen anerklähret; Als haben auf ferneres erfolgte allerhöchste Kayserl. Veranlassung die von beyden Hochfürstlichen Theilen hierzu Bevollmächtigte und Endes unterschriebene Rätthe die wegen Überlassung obgedachten Regiments nöthige Tractaten heute dato allhier würcklich vor die Hand genommen, und Krafft Ihrer obhabenden und ad Acta gegebenen Vollmachten endlich nachfolgende Punkte und Article verabredet.

I.

I.

Es vorausgesetzt, daß Ihre Röm. Kayserl. Majestät  
alles dasjenige, was in diesem Tractat behandelt wird, ver-  
mittelst Dero allerhöchsten Kayserl. Authoritet allergnädigst ratifa-  
biren ins besondere aber

2.

Wegen der so wohl denen Schwarzburgischen Troupen in  
dem Lande Mecklenburg, als auch sonsten dem Fürstl. Hau-  
se Schwarzburg selbst dieser Manschaft halber zu verschaffen-  
den Sicherheit allerhöchsten Kayserl. Schutz und Schirm zu lei-  
sten, auch dieserhalb die Reichs übliche Verordnungen an denen  
Orthen wo es die Nothdurfft erfordert ergehen zu lassen aller-  
gnädigst geneigt seyn werden.

3.

Solchergestalt nun will das Fürstl. Haus Schwarzburg ein  
Regiment zu Fuß von 1200. Köpffen in 12. Compagnien  
jede von 100. Man, mit der gewönl. prima plana, unter Com-  
mando eines Obristen und dazu gehörigen Staabs und andern  
Officiers an des Herzogs Christian Ludewigs von Meck-  
lenburg Hochfürstl. Durchl. als allerhöchst Verordneten Kayserl.  
Commissarium zur Sicherheit der Kayserl. Commission und Be-  
ruhigung deren Mecklenburgischen Lande also und dergestalt  
überlassen, daß selbiges

4.

Nach der von Ihrer Kayserl. Majestät des Herrn Commissarij  
Durchl. zugeschickter Eyds-Formul verpflichtet und an-  
gewiesen werden sollen, Hochgedachter des Herrn Herzogs zu  
Meck

Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. als Höchst Verordnetem Kayserl. Commissario in allen Commandirungen und Kriegs Operationen in denen Mecklenburgischen Landen eben denjenigen Gehorsam zu erzeigen, als sie nach denen beschworren Fürstl. Schwarzburgischen Kriegs: Articuli Ihrer Fürstl. Herrschafft und Vorgesetzten zuerweisen schuldig und verbunden sind.

5.

**D**ieses Regiment soll allsobald nach geschlossenen Tractat in einen solchen Stand mit aller Gebräuchen Zubehör ins besondere richtigen Gewehr und neuen Montour gesetzt werden, daß solches nach denen Mecklenburgischen Landen je ehender je besser auffbrechen könne, zu welchem Ende man sich eines gewissen Tages vergleichen will, da des Herrn Herzog zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. daselbe durch hierzu verordnete Commissarios in denen Schwarzburg. Landen übernehmen und unter Kayserl. requisitorialien nach denen Mecklenburgischen Grängen auff Ihre Kosten abführen lassen können, und soll bey der Übernehmung eine von dem Obrist des Regiments und denen Chefs derer Compagnien unterschriebene Muster Rolle dem Mecklenburgischen Commissario behändiget, fünffrichtig aber des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. dergleichen ordentliche unterschriebene Zahl und Löhnungs Rollen von Zeiten zu Zeiten jedesmahlen selbstn eingereicht werden.

6.

**W**egen Vergütung derer Werbe: und aller andern Kosten die Montour, Gewehr und alle übrige Nothdurfft Betreffend ist man einig worden, daß von mehr gedachten Herrn  
Her:

Herzoge dem Fürstl. Hause Schwarzburg Sechs und dreyßig  
Tausend Rthlr. in Lois D'or. und 24000. Rthlr. binnen 4. Wo-  
chen à dato an in Leipzig und die übrigen 12000. Rthlr. auff die  
nächst kommende Peter Pauli Messe an curr. mit dem Interesse à  
5. Pro Cent. bezahlet und noch über diß vor die Verpflegung dieser  
Troupen bis auff den Letzten Marti. anni currentis 6000. Rthlr.  
überhaupt außs auff künfftige Peter Pauli Messe 18000. Rthlr.  
zusammen baar mit dem Interesse von dato an vergnüget und  
über diese Summe eines weils so bald die Übernehmung derer  
Troupen geschiehet, acceptable, und in gedachten Leipzig zahl-  
bahre Wechsel: Brieffe ausgestellt, die fernere Verpflegung  
aber vom 1sten April an nach dem Kayserl. Fuß, bey gedachter  
würcklichen Übernehmung mit baaren Gelde gut gethan wer-  
den solle.

7.

**W**ie nun dieses Regiment als ein zu Beruhigung und Si-  
cherheit des Mecklenburgischen Commissions - Geschäftes  
überlassenes Fürstl. Schwarzburg. Regiment in allen Diensten  
und Vorfällenheiten zu Consideriren, also bleibet auch dasselbe  
mit allen Officiren in denen Mecklenburgischen Diensten in seinen  
Rang nach dem Herzogl. Schleswig: Hollsteinischen Regiment  
und wird demselben

8.

**W**eilen es Kayserl. Commissions-Troupen sind, außser der in  
denen Mecklenburgischen Landen in Natura zu genießenden  
Einquartierung, die Verpflegung nach dem Kayserl. Fuß, auff  
maße wie in der Beylage sub Lit. A. enthalten, aus den Meck-  
lenburgischen Land-Kassen vor dieses Jahr, so weit er zureichet,  
vor

vor das fünfftige aber aus der Boigenburgischen Cassé, unglei-  
chen auch was vor dieses Jahr bey dem Land-Kasten abgehét,  
aus derselben gereicht, auch so lange diese Trouppen in dem  
Mecklenburgischen stehen, damit ordentlich und richtig Continu-  
iret, gestaltten des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. als Kay-  
serl. Commissarius solche Vorsehung und Einrichtung machen wol-  
len, daß diese Verpflegungs-Gelder nach dem Monathl. Vorschlä-  
gen und Rollen jedesmahlen Monathl. in dreyen Terminen Lösh-  
mungs-Weise als den 1sten 10ten und 20sten eines jeden Mo-  
nath's ohne einzigen Rückstand ausgezahlet werden sollen.

9.

**D**ie Officiers werden alle und jede von dem Fürstl. Hause  
Schwarzburg jeko und fünfftig bestellet, und zur recrouti-  
rung derer Gemeinen, welche aus dem Lande Mecklenburg ge-  
schehen soll, vor jeden Mann 30. Rthlr. aus dem Land-Kasten  
oder andern oben gedachten bereitesten Fundis bezahlet.

10.

**S**oll die Jurisdiction über diese Fürstl. Schwarzburgsche  
Trouppen in denen Mecklenburgischen Landen nach deren  
Schwarzburgischen Kriegs- Articula beybehalten, in Sachen  
aber so von dem Lande Mecklenburg wieder selbige angebracht  
werden sothane Jurisdiction von des Herrn Herzogs Christis-  
an Ludewigs Hochfürstl. Durchl. jedoch mit zuziehung eini-  
ger Officiers von diesem Regiment administriret werden.

11.

**G**leich wie nun in übrigen dieses Regiment anjeko wie obge-  
dacht durchgängig in Completen Stand von dem Fürstl.  
Hause Schwarzburg geliefert wird, also sollen hey fünfftigen  
ander:

anderweitigen Montirung die darzu benöthigte Kosten von des  
Herrn Herzogs zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. an-  
geschaffet, und wenn nach Ablauf dreyer Jahren diese Trouppen  
ferner nicht nöthig oder dem Fürstl. Hause Schwarzburg sel-  
bige in denen Mecklenburgischen Landen länger zu lassen nicht ge-  
fällig wäre, selbige auff vorherige halbjährige Auffkündigung in  
dem Stand, wie sie sich als denn befinden, entweder respectue  
zurück gelassen und genommen, oder aber die gegenwärtige  
Tractaten sub auctoritate Cæsarea hinwiederum erneuert werden.

**Zu** Urkund dessen sind die vorstehendermaßen abgeredete  
Puncte in gegenwärtigen Recess verfasst und darüber vier  
gleichlautende Exemplarien gefertigt auch selbige von Beyder-  
seits obgedächten Fürstlichen Bevollmächtigten unterschrieben  
und besiegelt worden. Geschehen Wien den 22. April 1734.

Johann Burckart Berporten  
des Kayserl. Herrn Commissarii  
in Mecklenb. Hochfürstl. Durchl.  
Geheimer Cansley-Rath und  
Bevollmächtigter.

Ludwig Friedrich Sommer  
Fürstl. Schwarzburgscher  
Vice-Cansler und Bevoll-  
mächtigter.



1734. April 22. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

B

Ent-

# Entwurf.

Der Monatlichen Ordonantz<sup>n</sup>-mäßigen  
 Verpflegung des in das Mecklenburgisch ge-  
 henden Fürstl. Schwarzburgsch: Infan-  
 terie Regiments nach dem Kayserl.  
 Fuß.

Köpfe : : Chargen                      Portiones                      welche  
 Mund Pferd                      an Geld  
 betragen,

Regiments Staab.	4. fl.	3. fl.	fl.
1. Obrister	50.	12.	236.
1. Obrister-Lieut	13.	8.	76.
1. Obrister Wachtmeister.	5.	6.	38.
1. Regiments Quartier-Meister.	4.	3.	25.
1. Auditor.	3.	2.	18.
1. Secretarius.	2 $\frac{1}{2}$ .	2.	16.
1. Adjutant.	2 $\frac{1}{2}$ .	2.	16.
1. Regiments-Feldscher.	4.	3.	25.
1. Profos cum suis	4.	5.	31.

9 Summa des Staabs Verpflegung. | 88. | 43. | 481. |

In.

Infanterie.		Portiones.		welche an Geld betragen
Köpffe	Chargen	Mund	Pferd	
		4. fl.	3. fl.	
I.	Hauptmann.	15.	3.	69.
I.	Lieutenant.	5.	2.	26.
I.	Fendrich.	4.	2.	22.
I.	Feld-Wäbel oder Sergant.	3.	—	13.
I.	Führer.	2.	—	8.
I.	Fourir.	2.	1.	11.
I.	Feldscheer.	2.	—	8.
<hr/>				
bisher prima plane				
Summa der prima plana - -		33.	8.	156.
				fl.
4.	Corporals à 2 Mund port.	12.	—	48.
2.	Fourier Schüz: à 1½ Mundpor.	3.	—	12.
4.	Tambours à 1½ Mund port.	6.	—	24.
9.	Gefrenten á 1½ Mund port.	13½	—	54.
74.	Gemeine Fuseliers à 1 Mundpor.	74.	—	296.
<hr/>				
93.	Summa dessen	108½	—	434.
Hiezu die vor Specificirte prima plana mit		33.	8.	156.
<hr/>				
obige 7.				
100. Köpffe Summa der ganzen Com- pagnie Monatl. Gebühr		141½	8.	590.



**S** haben Wir mit wohlbedachten Ruth, guten Rath und rechten Wißen vorstehenden Tractat in allen Worten, Puncten, Clausulen, Articula, Inhalt, Mein- und Begreiffungen als Röm. Kayser, Confirmiret und bestätiget. Thun das, Confirmiren und bestätigen Ihnen selbigen von Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit wißentlich, in Krafft dieses Brieffs und meynen sezen, ordnen und wollen, daß oben ein verleihter Tractat in allen seinen Worten, puncten Clausulen, Inhalt, Mein- und Begreiffungen kräftig und mächtig seyn, auch beyderseits zu des Unglückseel. Herzogthums Mecklenburgs Nutzen und Wohlfart und des gemeinen Reichs Ruhe und Sicherheit stet, fest, und unverbrüchlich gehalten und volzogen werden solle, von allmanniglich ungehindert.

**G**ebietthen darauß allen und jeden Chur-Fürsten Fürsten (Ad Longum ins Reich) ernst- und festiglich, mit diesen Brieff, und wollen daß sie obged. Herzog von Mecklenburg und Fürsten von Schwarzburg an hier vorgeschriebenen Tractat, und dieser Unser darüber ertheilten Kayserl. Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren, darwieder nichts thun, handeln oder fürnehmen, noch jemand's andern das zu thun gestatten in keine weise noch wege, als lieb einem jeden seye Unsere Kayserl. Unnade und darzu eine Poen von 20 Marck lothigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft Er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in unsere Kayserl. Cammer und den andern halben Theil dem oder denen Beleidigten unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn sollen.

**W**it Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist zu Larenburg den 4ten. Monaths Tag Juny 1734.

## Zuwißen/



Es auf allergnädigste Veranlassung und Begehren Ibro Römisch Kayserl. Majest. zwischen Ibro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Herzog Christian Ludewigen Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin, und Raseburg, auch Grafen, zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herrn. Als allerhöchst verordneten Kayserlichen Commissario, und Ibro Hochfürstl. Durchl. Durchl. denen beyden regierenden Herren Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen und Rudolstat, Herrn Günther und Herrn Friederich Anthon, Fürsten zu Schwarzburg, derer vier Graffen des Reichs auch Graffen zu Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Pohra und Clettenberg ic. Wegen Respective Überlassung und Übernehmung eines Regiments zu Fuß, von Zwölffhundert Köpfen, mit der gewöhnlichen prima plana, zur Sicherheit der Kayserl. Commission und derer Mecklenburgischen Lande, den 22sten Aprilis Anno. 1734. in gewisse Capiculation auf drey Jahr lang geschlossen, und s. pho II. ins besondere bedungen worden: daß, wenn nach Abfluß sothaner 3. Jahre, diese Trouppen ferner nicht nöhtig, oder dem Fürstl. Hause Schwarzburg, selbige in denen Mecklenburg. Landen länger zu lassen nicht gefällig wäre, solche auf vorherige Halbjährige Aufkündigung in dem Stande wie sie sich alsdenn befinden würden entweder Respect: zurückgelassen und genommen, oder aber die gegenwärtige Tractaten sub Autoritate Cæsarea hinwiederum erneuret werden solten.

Und aber nach nunmehr wirklich erfolgten Abfluß der vor-  
mahligen Capitulations-Zeit, Allerhöchst gedachte Ihre  
Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst gut befunden, auch so  
wohl an Hochgedachte, des Herrn Herzogs Hochfürstl.  
Durchl. als an das Fürstl. Haus Schwarzburg in Kayserl.  
Gnaden verordnet und begehret haben, die vorige Capitulation  
ohne weiteren Anstand, wiederum auff Drey Jahr lang der-  
gestalt zu erneiren, daß das Fürstl. Haus Schwarzburg,  
dessen eigenen Anerbiethen nach, künfftig ohne Beytrag der  
Mecklenburgschen Cassa, die Montour, vor Dero Regiment selb-  
sten anschaffen, und an Recroutirungs-Gelder jährlich nicht mehr,  
als zwey Tausend achthundert und Achtzig Rthlr. praten-  
diren und genießen, dagegen es aber sonst in allen übrigen  
Puncten, bey mehr gedachter vorigen Convention gelassen wer-  
den solle.

Als haben zu allerunterthänigsten Befolgung, voran-  
gezogener allerhöchsten Kayserl. Resolution, Eingangs Hochge-  
dachte Herren Fürsten zu Schwarzburg, gegen des Herrn  
Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Hochfürstl.  
Durchl. als Allerhöchst verordneten Kayserl. Commissarium sich  
nochmahlen verbindlich anerklähret, daß sie obbemeldtes, ihr  
in den Mecklenburgschen stehendes Regiment, noch auff Drey  
Jahr, von Ausgang der letztern Capitulation an, zu nehmen, ge-  
gen die vorige Conditiones überlassen, jedoch aber vor dessen  
Mondirung ohne zuthun der Mecklenburgschen Cassa in Zukunft  
selbsten sorgen, und vor die Recroutirung, monatlich nicht  
mehr als zwanzig Rthlr. vor jede Compagnie, und also vor  
das ganze Regiment jährlich zwey Tausendt achthundert  
und Achtzig Rthlr. praten-diren und verlangen, mithin die  
vori-

vorige Convention quoad sp̄hum' 9. & 11. hiernach erläutert, wie-  
der annehmen wollen.

Dahingegen Nahmens mehr Allerhöchst gedachter Röm.  
Kaysrl. Majestät von des Herrn Herzogs Hochfürstl.  
Durchl. versprochen worden, sothanes Regiment auff ander-  
weite drey Jahr nicht allein in Verpflegung zu nehmen, son-  
dern auch alles was in der vorigen Capitulation enthalten ist, in  
allen Puncten und Clausuln, nach obiger Erläuterung, und nach  
den Inhalt der Kaysrl. allerhöchsten Resolution vom 18ten Junii  
a. c. zu erfüllen, jedennoch ist stipuliret, daß

- 1.) Von denen Chefs derer Compagnien, nicht mehr als 4. Mann  
bey jeder Compagnie zu beuhrlauben, es wäre dann,  
daß die Noth erforderete, einen Unter-Officier mit vier  
Mann ins Land zu beordern um Recrouten zu hohlen.
- 2.) Denen Compagnien, wenn sie von einem Orth zum andern  
marchiren, nicht mehr als drey Wagen, und ein Vor-  
spann von 6. Pferden zu geben sey.
- 3.) Die in der vorigen Capitulation stipulirte Recrouten-Gelder  
nur biß auff deren Ablauff, als nemlich den 22sten April  
a. c. zu erlegen, vnder Zeit aber, desfalls die allerhöch-  
ste Kaysrl. Resolution zu beobachten, wobey dennoch  
ausbedungen, daß die vom 22sten Aprilis 1734. biß  
den 22sten Sept. a. c. restirende Recrouten-Gelder, nach  
zugelegter Liquidation, nach der Respective vorigen und  
jetzigen Capitulation, auff einen Bret, bey Ablauff die-  
ses Monaths erleget, auch die künfftigen Recrouten-Gel-  
der, als zwanzig Kthlr. pro Compagnie, mit dem En-  
de

de eines jeden Monaths nebst der currenten Löhnung be-  
zahlet werden mögten.

4.) Das Regiment mit ganz neuen tüchtigen Gewehr gegen  
Ostern künftigen Jahres zu versehen.

5.) Denen Schwarzburgischen Trouppen Monatlich Sechshundert  
Rthlr. Neue zwey Drittel und das übrige alle an currenten-Gelde gegeben werde.

Urkundlich ist diese bis zu allerhöchster Thro Kayserl. Majestät Genehmhaltung und Confirmation, geschlossene Capitulation, in zwey gleichlautende Exemplaria verfasst, und gegenwärtiges von denen Herren Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen und Rudolstadt Eigenhändig unterschrieben und Dero Fürstliches Inseigel wißentlich beygedrucket worden. So geschehen <sup>Gehren den 10ten</sup> Stadt Jllm den 11ten } Octobris 1737.

**Günther**  
Fürst zu Schwarzburg.

**Friedrich Anton**  
Fürst zu Schwarzburg.



Vene-

Veneris I. Augusti 1738.



Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commis-  
sionis in specie die Erneuerung der Herzoglichen  
Hollstein- und Schwarzburgischen Capitulation  
über die Sicherheits-Trouppen betreffend.

Abfolvitur Relatio & Conclusum

- 1.) Fiat petita retraditio exhibitivom 12. Decembr. 1737. an  
den Agent Vogel.
- 2.) Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludewig,  
als Kayserl. Commissario, in dem Mecklenburgischen:  
Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät es in allen Stü-  
cken und Punkten dem völligen Inhalt nach, bey demjeni-  
gen ließen, was den 11. Septembr. 1736, und 18. Junii  
1737. an, Jhn. Herrn Commissarium rescribiret worden;  
Also genehmigten Sie die nach besagten beyden Rescriptis  
eingerichtete, und mit dem Herrn Herzogen zu Holl-  
stein-Gottorff, und denen beyden Herrn Fürsten zu  
Schwarzburg erneuerte Conventiones gleichfalls in  
allen ihren Articulu und Clausulu; Wobey sich also von  
selbsten verstehe, daß auf keine anderwärtige Trouppen  
weiter zu schliessen sey, und also die angefangene Tracta-  
ten mit dem Herrn Herzog zu Sachsen Eyse-  
nach gleichfalls aufhörten. Ihro Kayserl. Majestät  
finden aber dabey nöhtig, daß die mit dem Herrn Her-  
zog zu Holstein errichtete Conventio eben so wohl,  
als

C

als wie es mit dem Herrn Fürsten zu Schwartzburg geschehen, von dem Tage an, gehen, und gerechnet werden solle, an welchen die vorige ihr Ende erreichet, daß also die darin stipulirte drey Jahre ihrem Anfang von demselben Tag zu nehmen haben.

Ferner, da Ihre Kayserl. Majestät allerdings, wie das ganze arme Mecklenburgische Land, also auch die Städte, so viel möglich, gerne schonen wolten; So approbirten Allerhöchst Dieselbe, daß die Mecklenburgische Quartir-Tabell, der Fuß von denen Service-Geldern seyn solle. Nachdem aber vorgekommen, daß diese Mecklenburgische quartier-Tabell dem Landes Gebrauch nach, nicht darauff gehe, daß auch Holz und Licht von denen Officiers und Soldaten mit diesen ihren Service-Geldern bestritten werden müssen; Als habe sich er, der Herr Commissarius, disfalls mit denen Commandirenden Officiers der beyden Regimenten, was vor Licht und Holz etwa weiter zu geben sey, zu vergleichen, wie nichtweniger darauf zusehen, daß, wann an gar kostbaren Orten, wie Güstrow, und andere seyn sollen, die Service-Gelder ohnmöglich zu denen Quartieren zu reichen, nichts unbilliges denen Officierern und Gemeinen zugemuhlet; Sondern auch hierin fals ein gütliche Einverständnis getroffen werde.

So denn aber sey weder denen Officiers noch Gemeinen mehr, als die Mecklenburgische Tabell vermag, es sey unter dem Nahmen der Service-Gelder oder sonst von denen Bürgern zu fordern, durchaus nicht zu verstaten, auch dahin zu sehen, daß, soviel möglich, die Quartier in Natura gegeben, und dadurch die Service-  
Gel.

Gelder abgeschnitten würden. So viel aber die denen  
Hollsteinischen Troupen von den Herrn Commissario  
über die Convention accordirte Douceur - Gelder betrifft;  
So ließen es Ihre Kayserl. Majestät zuorderst bey  
der den 18. Junii 1737. ertheilten Resolution dergestalt  
bewenden, daß solche künftighin gang und gar Cessiren  
und auffgehoben seyn sollen. Nachdem aber noch ein  
Rückstand zu besagten Hollsteinischen Regiment nun-  
mehr unter dem Nahmen gefordert werde, daß selbi-  
ges das baare Geld zu nöhtigen und zu wieder Bese-  
zung der Stadt Schwerin erforderlichen Kosten vor-  
geschossen habe; So habe der Commandant dieses Re-  
giments Specificce und mit nöhtigen Quitungen und Be-  
scheinungen an die Mecklenburgische Casse diese ihre  
Forderung zu übergeben, und mit derselben gebührend  
zu Liquidiren. Ihre Kayserl. Majestät approbirten in  
dieser Absicht, daß 1000 Rthr. auf Abschlag an das  
Hollsteinische Regiment darauff bezahlet werden, köm-  
ten aber sonst keinen Rückstand von Douceur - Geldern  
(als welchen zu nehmen sich nicht gebühre) keines weges  
passiren lassen. Ihre Kayserl. Majestät versaheten  
sich zu Ihme, dem Herrn Commissario Er werde dem-  
jenigen, was Ihme hiedurch auffgegeben worden, nach-  
kommen, auch über das nöhtige binnen zwey Mona-  
then seinen gehorsamsten Bericht erstatten.

- 3.) Cum inclusione dieses an den Herrn Commissarium erlaße-  
nen Rescripts in Copia notificetur dem Herrn Herzog zu  
Hollstein und denen beyden Herren Fürsten zu Schwarz-  
burg, daß Ihre Kayserl. Majestät die von Ihnen  
erneuerte Conventiones allergnädigst ratihabirt haben.



# CONVENTION

Zwischen Ibro Königl. Hoheit dem Regiren-  
den Herrn Herzog CARL FRIEDRICH  
zu Schleswig Hollstein ic.

eines

und Ibro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Her-  
zog CHRISTIAN LUDEWIG zu Meck-  
lenburg, als Römisch- Kayserl. Com-  
missario

anderstheils/ wegen Überlassung eines Infan-  
terie Regiments von 800. Mann in  
10. Compagnien vertheilet.



U wissen sey hiemit: Wasmaßen  
nach Inhalt Ibro Röm. Kayserl. Majestät al-  
lernädigsten Rescripts von 13. Decembr. a. p. Ibro  
Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Herzog Chri-  
stian Ludewig zu Mecklenburg, Fürsten zu Wen-  
den, Schwerin und Raseburg, auch Grafen zu  
Schwerin, der Lande Rostock, und Stargard Herrn, Als zur  
Be-

Berichtigung der Meckl. Commissions-Geschäfte verordneten  
Kaysrl. Commissario allergnädigst auffgetragen worden, zur Be-  
ruhigung der Mecklenburg. Lande, einige Troupen von einem,  
bey der dortigen Irrung, nicht Interessirten Reichs-Stande zu su-  
chen, auch zu dem Ende sich an den Hochfürstl. Schleswig Holl-  
steinischen Hause zu adressiren, unter anderen mit angewiesen  
worden.

Wann dann **Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich** Höchst  
angelegen seyn lassen **Ihro Kaysrl. Majestät** allergnädigsten  
Befehl sofort mit allem Fleiße nachzukommen; So haben auch  
**Ihro Königl. Hoheit der Herr Herzog Carl Friedrich Erbe**  
zu Norwegen, Regierender Herzog zu Schleswig Hollstein  
Stormarn und der Dirmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmen-  
horst, auff **Ihro Hochfürstl. Durchl. an Ihnen** erlassene An-  
frage, umb **Ihro Kaysrl. Majestät** allergerechteste Intention  
zu befördern, zu Überlassung Dero Troupen, Sich geneigt und  
willig declariret und hat dieses Negotium unter Direction **Ihrer**  
**Kaysrl. Majestät** hieselbst Sublistirenden Ministres des Herrn  
von Kurtzrocks den 18ten Jan. dieses jeklauffenden Jahres, in  
dessen Behausung, seinen Anfang genommen, und ist unten  
gesetzten dato, biß auf gnädigste Ratification Beyderseits Hoher  
Committenten Königl. Hoheit zu Schleswig Hollstein, und  
**Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg** nachgesetzter-  
maßen verabredet.

## I.

**I**st voraus gesetzt, daß **Ihro Röm. Kaysrl. Majestät**  
dasjenige, was hierinnen behandelt worden, vermittelst  
Dero Allerhöchsten Authorität allergnädigst ratihabiren werden.

2.

**E**s wollen Ihre Königl. Hoheit, an Ihre Hochfürstl. Durchl. als Kayserl. Herrn Commissarie zu Mecklenburg, ein Regiment Infanterie Hollsteinsche Troupen von 800. Mann in Reihen und Gliedern, in 10. Compagnien vertheilet dero Gestalt überlaßen, daß innerhalb 6 Wochen a dato ratificationis dieser Convention von beyden Hohen Höfen, 400 Mann davon unter Commando eines Regiments und benötigten Compagnie-Officiers auf den nechsten Tag an denen Mecklenburgschen Grenzen, an die alsdann dazu verordnete Hochfürstl. Mecklenburgsche Commissären überliefert werden sollen.

3.

**W**ann es nun mit der Überlieferung solcher ersteren 400. Mann die hinlängliche Richtigkeit erhalten haben wird; So wird es gleichergestalt, wie es in vorhergehenden s. mit denen übrigen 400. Mann auch also gehalten, daß sie in 6. Wochen nach der ersten Überlieferung, auch übergeben werden sollen.

4.

**D**ieses Regiment, ist als ein Zubereitung der Mecklenb. Commissions-Geschäfte überlaßenes Schleswig-Hollsteinsches Regiment, zu Consideriren, jedoch mit dem Bedinge und Vorbehalt, wann Ihre Hochfürstl. Durchl. es mit Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Bewilligung, in Dero Eydt und Pflichten als eigene Troupen zu behalten, resolviren möchten, Ihre Königl. Hoheit solches geschehen lassen, auch deshalb weiter kein Geld noch Unkosten von Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg verlangen.

5. Die

## 5.

**D**ie Jurisdiction über diese Schleswig-Hollsteinsche Troupen wird in denen Mecklenburgischen Landen, auf solche Weise, nach denen Hochfürstl. Schleswig-Hollsteinschen Krieges Articuln bey behalten; in Sachen aber, so vom Lande Mecklenburg klagbar angebracht werden, wird die Jurisdiction von Ihro Hochfürstl. Durchl. jedoch mit Zuziehung einiger Officiers dieses Regiments administriret, welches aber cessiret, wann sothanes Regiment in Ihro Hochfürstl. Durchl. Eyden Pflichten treten und bleiben sollte.

## 6.

**D**B man gleich Mecklenburgl. Seits, inständigst urgiret hat, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. bey der zweyten Bataillon, möchte vorbehalten werden einige Officiers in Vorschlage zu bringen; So ist man doch hernach darüber einig geworden daß Ihro Königl. Hoheit alle und jede Officiers jeko ernennen und setzen; Wann aber bey solchem Regiment nach diesem einig Vacantzen sich ereignen solten, daß so dann Wechsel-Weise eines umbs andere, die Besetzung derselben geschehen möchte, nach Maßgebung deren Characters, und machen Ihro Königl. Hoheiten damit zuerst den Anfang, jedoch cessiret dieses, wann sothanes Regiment an Ihro Hochfürstl. Durchl. überlassen werden sollte, auch bleibet dieses Regiment mit allen Officierern in denen Mecklenburgischen Diensten preferablement vor alle andere Troupen conserviret.

## 7.

**D**B gleich bey diesen Zeiten, da die Werbung so mannigfaltig und schwer sind, die Aufrichtung des Regiments, nicht

nicht sonder grossen Kosten zu machen seyn wird; So wollen jedoch  
Ihro Königl. Hoheit, umb desto ehender in dem Meck-  
lenburgischen Lande, die Ruhe befördern zuhelffen, mit denen  
von Mecklenb. Seiten Offerirten 33. Rthlr. und 16. fl. an Neue  
zwey Dritteln für voll à Mann sich begnügen lassen, und gedach-  
tes Regiment dafür, in Completen Stande und neue Mondir-  
rung nach dem Hollsteimischen Fuß, zur bestimmten Zeit stellen.  
Im falle es aber nach zweyen Jahren, nach Beyderseits Hohen  
Consens, dahin gedeyen solte, daß dieses Regiment, von Ihro  
Hochfürstl. Durchl. wieder zurück gegeben würde, wollen Ihro  
Königl. Hoheiten alsdann die jeso stipulirte Werb. Gelder zur  
helffte für alle und jede etwann zu machende Pretensiones, wieder  
heraus bezahlen.

8.

**D**ie Terminen dieser vereinbahrten Werb. und Mondirungs-  
Gelder und derselben Bezahlung, so die Summa auff die  
ersteren 400. Mann mit denen Unter. Officers und Corporals  
in Reihen und Gliedern 13333. Rthlr. 16. fl. Neue zwey Drit-  
tel für voll betragen, werden gesezet zur Halbscheid, nemlich der  
erste halbe Theil in 14. Tagen nach geschlossener Ratification, die  
andere Helffte aber, wenn die Ueberlieferung solcher ersteren  
400. Mann geschiehet.

9.

**D**eicher gestalt wird es mit Bezahlung der letzteren zu liefern-  
den 400. Mann gehalten, nemlich, wenn die ersteren 400  
Mann bereits übergeben sind, der erste Termin nach 14. Tagen  
darauf entrichtet wird, der ganze Rest aber, soll bey wärckl. Ueber-  
lieferung der letzteren 400. Mann abgetragen werden.

10. Mit

## 10.

**W**it der Verpflegung dieser Schleswig-Hollsteinischen Troupen haben Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg gar nichts zu thun, bevor die würckliche Ueberlieferung an denen Mecklenburgischen Gränzen geschehen, da dann selbige nach denen Monatlichen Vorschlag und Rollen, mithin nach dem Hollsteinischen Fuß, in Mecklenburgische Valeur daselbst erfolget.

## 11.

**D**erbesagtes Regiment, wird bey ihren Eyden und Pflichten womit Ihrer Königl. Hoheit, Sie Unterthänigst verwandt sind, dahin angewiesen, Ihre Hochfürstl. Durchl. selbige gehorsam in allen Commandirung und Krieger-Operationen in denen Mecklenburgischen Landen zu erzeigen, wie solche nach denen beschwornen Schleswig-Hollsteinischen Krieger-Articulen, ihrer Höchsten Herrschafft und Vorgesetzten zu leisten schuldig sind.

## 12.

**I**hre Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg wollen die Guarrantie von Ihre Röm. Käyserl. Majestät ehestens aus Bitten, desgleichen auch von denen sämbl. Hohen Crantz-Directoribus dahin besorgen, daß Höchst. Dieselben mit überlassen und Ein-Marchirung obbesagter Hollsteinischen Troupen, friedlich seyn wollen.

## 13.

**I**hre Königl. Hoheit übernehmen die Unkosten des Marches und der Transportirung dieses Regiments, bis an die Gränzen des Mecklenburgischen Landes über die Trave.

D

14. Was

14.

**W**eiß den Rang dieses Regiments betrifft, so behält selbiges solchen vor allen andern zu übernehmenden Troupen, auch wann dasselbe zum Dienst kompt, hat es allerdings den Rechten Flügel und Vortritt, in übrigen Krieges-Functionen aber muß gedachtes Regiment mit andern, wie mit Commandirung von verschiedenen Regimentern gebräuchlich roulliren.

15.

**D**ie Übersendung dieser Convention nach Beiden Hohen Höfen, soll auf schleunnigste geschehen, und denen respective gnädigste approbation und Unterschrift, unterthänigst gesucht werden damit kein auffenthalt dieserwegen entstehen möge, wiederum die Auswechselung derselben, sofort darauff erfolgen solle.

16.

**D**ieses alles, ist biß auff die gnädigste Ratification und Genehmhaltung sowohl Ihre Königl. Hoheit des Regierenden Herrn Herzogs Carl Friedrichs zu Schleswig-Holstein, als auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. des Herrn Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg als Kayserl. Commissarie in Gegenwart des Römischen Reichs Hoff-Raths Freyherrn von Kurtzrocks, wie auch derer von Seiten Ihrer Königl.

Königl. Hoheit zu Schleswig Hollstein. 2c. und Ihrer Hochs  
Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg Beederseits Gnädigst Abge-  
ordnetem, geschlossen und vollzogen worden.

So geschehen Hamburg den 21sten Jan. Anno 1734

Max. Fr: v: Kurtzrock R. Rath (L.S.)

H. Middelburg - - (L.S.)

F. A. v. Bieshwang. - (L.S.)

Christian Adolph Kachel. - (L.S.)



D 2

Fr.



Erneuerte CONVENTION  
Zwischen Ibro Königl. Hoheit dem Regieren-  
den Herrn Herkog CARL FRIEDRICH  
zu Schleswig Hollstein ꝛc.

eines und

Ibro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Herkog  
CHRISTIAN LUDEWIG zu Meck-  
lenburg ꝛc. als Römisch-Kayserl. Com-  
missario

andern Theils/

über das in denen Mecklenburgischen Landen  
dermahlenstehenden Hollsteinische Regiment  
Infanterie von 800. Mann.

**SS** Nachdem das Regiment nach Inn-  
halt der unterm 1. Februar. 1734. errichteten er-  
steren Convention nunmehr über die drey Jahre  
in denen Mecklenburgischen Landen zur Berich-  
tigung der dortigen Commissions-Geschäfte ge-  
standen, und dannenhero die Nothdurfft so wohl  
erfordern will, als auch der allerhöchsten Kayserl. Verord-  
nung

nung vom 11ten Septembr. 1736. gemäß ist, daß eine fernere weitige Convention hinwiederum geschlossen werde: Als wird solchemnach in gleichförmigkeit vorhöchstgedachter Kayserl. Verordnung, und der von allerhöchst Deroselben jüngsthir unterm 18ten Junii a. p. zur Regul und Richtschnur abgegebenen neuern allergnädigsten Resolution- zuforderst die völlige Anzahl der Mannschafft von 800. Köpffen, zum Grunde dieser erneuerten Convention hiedurch geleyet, und werden. Demnegst folgende Puncta, von Eingangs erwehnten Beyden Hohem Theilen biß zu Ihr Kayserl. Majestät allergnädigsten Genehmhaltung beliebet; Da dann anfänglich

I.

Esst zu segen, daß nach Ihr Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl und Willen. Das Regiment auf die vornehmliche Ueberlieferungs-Stärke 800. Mann durch Mecklenburgische Kosten mit dem fordersamsten numeyro wieder hergestellet und gebracht werden. Und wie nun also

2.

Je Completir- und Recrutirung der abgehenden 200. Mann Sr Hochfürstl. Durchl. der Herr Herzog Christian Ludwig auf Mecklenburgische Kosten beschaffen lassen werden; So wollen Dieselbe veranstalten, daß die Anwerbung der 200. Mann nach dem mit der Casse zu machenden Accord ohnfehlbar geschehe.

3.

Wird dem Regiment die Conventions-mäßige complete Verpflegung ordentlich und zu rechter Zeit richtig gereicht, und zwar Monatlich die helffte an zwey Drittel Stücken, das übrige

übrige aber an kleinern im Lande gangbahren guter Münze. Ansonsten verbleibet dem Cheff des Regiments die Oeconomie Desselben, und wird Er darinnen nicht Beeinträchtigt.

4.

**M**egen der Service-Gelder, ist die Mecklenburgische Service-Tabelle in Vorschlag gebracht, da man sich aber desfalls nicht vergleichen können, so ist dieser Punkt zu Sr. Kayserl. Majestät Decision ausgesetzt.

5.

**D**er Rocken wird auff das Regiment in Natura geliefert, und nicht mit Geld abgehalten, damit dadurch zu einer guten Wirthschafft unter den Troupen desto bessere Gelegenheit gegeben werde. Betreffend

6.

**D**ie Beuhrlaubte im Regiment, so werden denen Cheffs der Compagnien mehr nicht als vier Mann bey jeder Compagnie verstattet, es haben aber dieselbe verdächtige Persohnen aus dem Regiment zu entlassen, auch ins künfftige keine dergleichen wieder anzunehmen. Da auch

7.

**D**em Regiments-Feldscher bey denen vielfältigen Commandirten, und oft weit aus einander liegenden Compagnien nicht möglich ist, denen Leuhten bey entstehenden Kranckheiten, die nöhtigen Medicamenten zu reichen, noch selbige bey solcher Entfernung zu rasiren. So wird demselben bey einer jeden Compagnie ein Feldscherer-Geselle numehro hiedurch bestanden. Wie dann gleichfalls

8. Wenn

8.

**W**enn das Regiment in vorfallenden Kriegs-Actionen und Expeditionen, Todte oder blesirte bekommt; Der Verlust von Mecklenburgischer Seiten der Militarischen Usance nach, hinwiederum zu ersetzen.

9.

**I**st stipuliret, daß die Mundirungs-Pereelen, was davon in Mecklenburgischen Landen zu bekommen, daselbst angeschaffet, und die Mundirung von den dortigen Hand-Werckern verfertigt werden soll, dennoch mit der Condition, wenn die Mundirungs-Stücke von denen Landes-Einwohnern in so civilen Preis und von der Bonite, als von Auswertigen geliefert werden können.

10.

**D**ie Compagnien des Regiments jederzeit in Mustermäßigen Stande gehalten, und wenn selbige von einem Orte zum andern Marchiren, einer jeden Compagnie drey Wagens frey gegeben. Uberhaupt ist

11.

**D**ie Wiederbesetzung derer erledigten Officiers - Stellen im Regiment, Ihr. Königl. Hoheit alleine und privative zu thun reserviret. Wegen Besetzung der Sergeanten- und Unter-Officiers-Stellen im Regiment, verhält der Cheff Desselben sich nach seiner gemeßenen Ordre.

12.

**W**ird diese erneuerte Convention auff Drey nach einander folgenden Jahren geschlossen. Ubrigens bleibet

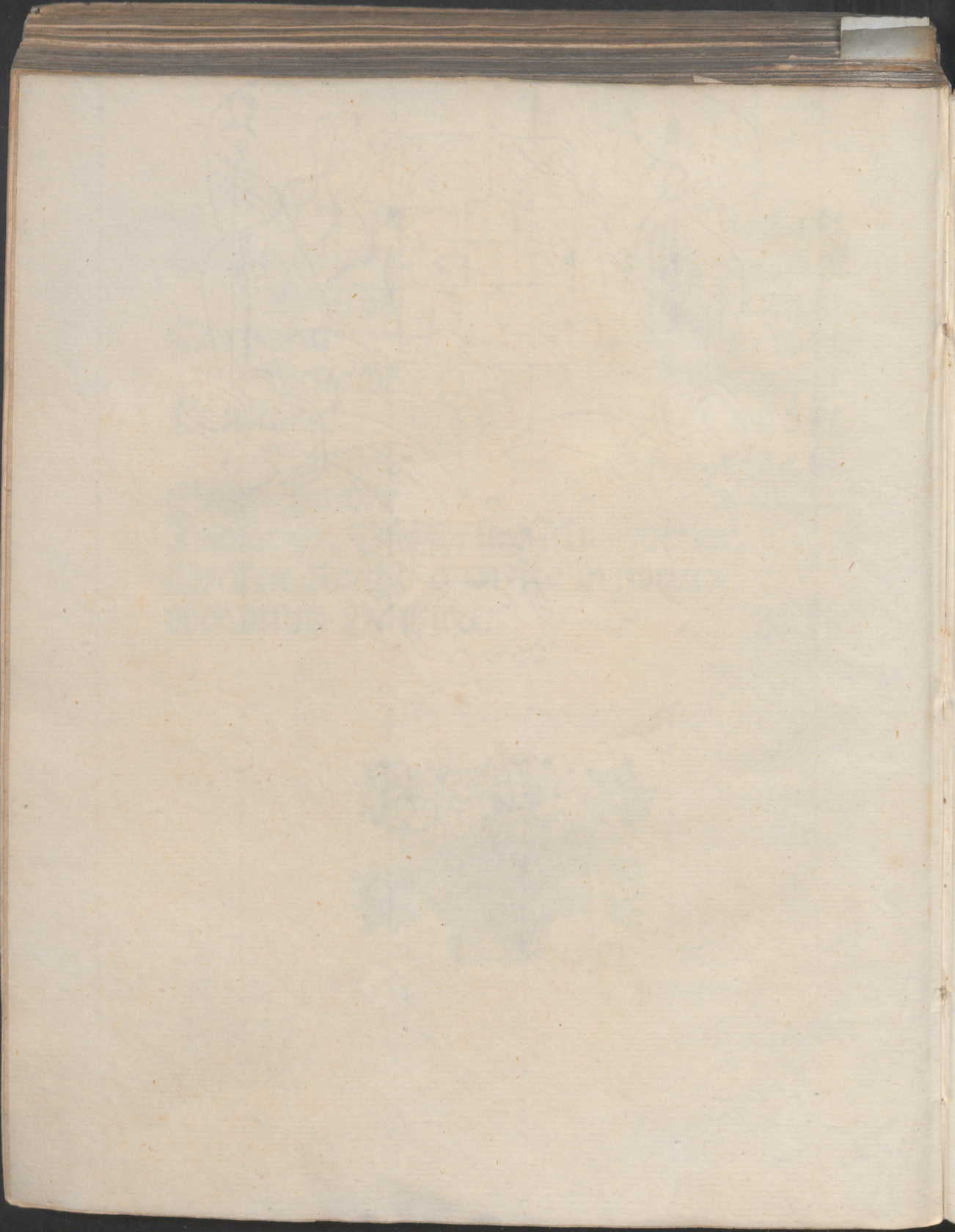
13. Die

Die vorige unterm 1. Febr. 1734. errichtete Convention in allen ihren Punkten und Clausula darin, in der gegenwärtigen erneuerten nichts abgeändert worden, in voller Kraft und Vigeur, so daß es fernerhin sein gängliches Bewenden dabey hat, als welches dann in specie auch von denen Rückfalls-Geldern zu verstehen ist. Urkündlich dessen sind zwey gleichlautende Exemplaria über diese erneuerte Convention verfertiget, von beyden Hohen Theilen unterzeichnet und Besiegelt, auch gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Kiel den 18ten Jan: 1738.

CAROLUS FRIEDERICUS











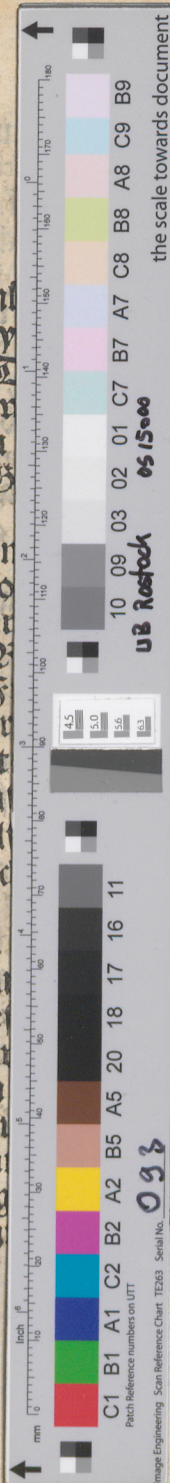


# Zuwißem/



Es auf allergnädigste Veran-  
ren Ihero Römisch Kay-  
schen Ihero Hochfürstl. I  
Herzog Christian Luder-  
Mecklenburg, Fürsten zu  
rin, und Rakeburg, auch G-  
der Lande Rostock und  
Als allerhöchst verordneter  
millario, und Ihero Ho-  
Durchl. denen beyden regierenden Her-  
Schwarzburg Sondershausen und  
Günther und Herrn Friederich Anthon, F-  
burg, derer vier Graffen des Reichs auch G-  
Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leut-  
Clettenberg ic. Wegen Respective Uberta-  
mung eines Regiments zu Fuß, von Zwöl-  
mit der gewöhnlichen prima plana, zur Sic-  
Commission und derer Mecklenburgischen  
Aprilis Anno. 1734. in gewisse Capitulation  
geschlossen, und s. pho II. ins besondere bedu-  
wenn nach Abfluß sothaner 3. Jahre, die-  
nicht nöhtig, oder dem Fürstl. Hause Schu-  
denen Mecklenburg. Landen länger zu laßen  
solche auf vorherige Halbjährige Aufkündigu-  
wie sie sich alsdenn befinden würden em-  
rückgelassen und genommen, oder aber die geg-  
sub Authoritate Cæsarea hinwiederum erneu-

B 3



Begeh-  
st. zwi-  
i. Herrn  
ogen zu  
Schwe-  
chwerin  
Herrn.  
en Com-  
Durchl.  
ten zu  
Herrn  
schwarz-  
hnstein,  
bra und  
Iberneh-  
köpfen,  
Kaysert.  
i 22sten  
ahr lang  
en: das,  
n ferner  
elbige in  
ig wäre,  
Stande-  
bed: zu-  
ractaten  
östen.  
Und